

# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



18. Jahrgang

15. Dezember 2009

Nr.: 46

Seite 1

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2010 in der Stadt Ludwigsfelde (Hebesatzsatzung)	2
2. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ludwigsfelde (Kernstadt) und die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofs- und Gebührensatzung)	3
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der stadt eigenen Friedhöfe und die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde	4
4. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Gehweg an der Kreisstraße“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Gröben	5
5. Bekanntmachung des Planergänzungsbeschlusses „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20. Oktober 2009 zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“	7

**Satzung**  
**zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2010 in der Stadt Ludwigsfelde**  
**(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) sowie des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I/96 S. 162), alle Gesetze in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 08.12.2009 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	265	v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380	v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	380	v.H.
---	-----	------

**§ 2**

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 14.12.2009

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**2. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ludwigsfelde**  
**(Kernstadt) und die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I S.286) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl I S.226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungstechnischer Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl I S.298, 310) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 08.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ludwigsfelde (Kernstadt) und die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2002 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 20.12.2002), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.09.2004 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 14.09.2004), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2b wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen oder diese widerrufen.“

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einen Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

2. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu den anerkannten Regeln des Handwerks gehört z. B. die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V.“ in der geltenden Fassung.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, den 14.12.2009

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

## 2. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Benutzung der stadt eigenen Friedhöfe und die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I S.286) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl I S.226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungstechnischer Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl I S.298, 310), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 08.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der stadt eigenen Friedhöfe und die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde vom 01.12.1998 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 10.12.1998), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.06.2004 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 29.06.2004), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2b wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen oder diese widerrufen.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

2. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu den anerkannten Regeln des Handwerks gehört z. B. die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V.“ in der geltenden Fassung.“

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, den 14.12.2009

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Gehweg an der Kreisstraße“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Gröben

#### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde hat am 25.04.2006 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich „Gehweg an der Kreisstraße“ im OT Gröben einen Bebauungsplan aufzustellen.

#### Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich gehören in der Gemarkung Gröben, Flur 4, Teile der Flurstücke 16 und 65 und in der Gemarkung Gröben, Flur 2, Teile der Flurstücke 436, 435, 195, 451, 456, 423, 424 und 472. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind der Planzeichnung zu entnehmen (Auszug aus der Stadtkarte vom November 2008).



#### Ziel und Zweck der Planung

In einer attraktiven Ortsrandlage östlich des Ortsteils Gröben liegt das Bebauungsplangebiet „Wohnpark Gröben am Wald“. Verkehrstechnisch ist dieses Gebiet über die Straße „Am See“ an die Kreisstraße 7232 angeschlossen. Fußläufig erreichen die Bewohner des Wohnparks den historischen Ortskern („Dorfstraße“) bislang nur auf der Fahrbahn der vorhandenen Kreisstraße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer sicheren fußläufigen Verbindung zwischen dem alten Dorfkern und dem Wohnpark „Gröben am Wald“ geschaffen werden, der teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB und tlw. im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wohnpark Gröben am Wald“ gem. § 30 BauGB verläuft.

Durch eine deutlich von der Fahrbahn getrennte Linienführung der Gehbahn soll die Verkehrssicherheit erhöht werden. Weiterhin wird sich die neue Gehbahn nahtlos in das vorhandene Netz von Wald- und Erholungswegen innerhalb der Ortslage Gröben eingliedern.

### Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde öffentlich aus. Der von der Aufstellung betroffenen Öffentlichkeit wird während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und sich innerhalb dieser Frist (Auslegungszeitraum) zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der angegebenen Stelle (Auslegungsort) äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in einer öffentlichen Sitzung. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

### Umweltbezogene Informationen

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben verfügbar zum ...

- Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“,
- Schutzgut Wald (Waldumwandlung),
- Biotopschutz (Schniederluchgraben und angrenzende Feuchtwiesenbereiche) und
- Alleebaumbestand.

### Auslegungsort

Auslegungsraum des Sachgebietes Bauleitplanung im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.27

### Auslegungszeitraum vom 05.01.2010 bis einschließlich 08.02.2010

Montag	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Planunterlagen können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Tel.-Nr. 03378 827 216 auch **außerhalb** dieser Zeiten eingesehen werden.

gez. Frank Gerhard  
Bürgermeister

**Bekanntmachung anderer Behörden****Bekanntmachung****Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20. Oktober 2009 zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“**

Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg hat am 20. Oktober 2009 den Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ erlassen. Der verfügende Teil des Planergänzungsbeschlusses hat folgenden Wortlaut:

**I Auflagen zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms****1 Flugbetriebliche Regelungen**

Der Abschnitt A II 5.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13.08.2004 erhält folgende Fassung:

**5.1.1 Flugbetriebliche Regelungen**

Ab Inbetriebnahme der planfestgestellten neuen Südbahn unterliegt der Flugbetrieb folgenden Regelungen:

- 1) In der Zeit zwischen 23:30 und 05:30 Uhr Ortszeit dürfen keine Luftfahrzeuge starten oder landen.
- 2) In der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr Ortszeit dürfen strahlgetriebene Flugzeuge mit einer maximal zulässigen Abflugmasse von mehr als 20.000 kg auf dem Flughafen nur starten oder landen, wenn sie nachweisen, dass ihre gemessenen Lärmzertifizierungswerte in der Summe mindestens 10 EPNdB unter der Summe der für sie geltenden Grenzwerte gemäß Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) liegen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage eines amtlichen Lärmzeugnisses in englischer Sprache, aus dem die gemessenen Lärmzertifizierungswerte hervorgehen.
- 3) Von den unter Nr. 1) und 2) genannten Regelungen sind ausgenommen:
  - a) Landungen von Luftfahrzeugen, wenn die Benutzung des Flughafens als Not- oder Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen erfolgt,

- b) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die sich im Einsatz für den Katastrophenschutz oder für die medizinische Hilfeleistung befinden oder die für Vermessungsflüge von Flugsicherungsunternehmen bzw. in deren Auftrag eingesetzt werden,
  - c) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die bei Staatsbesuchen und für Regierungsflüge sowie Militär- und Polizeiflüge eingesetzt werden.
- 4) Von den unter Nr. 1) genannten Regelungen sind ausgenommen:
- a) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen im Luftpostverkehr werktags in den fünf Nächten von Montag auf Dienstag bis Freitag auf Samstag,
  - b) verspätete Starts von Luftfahrzeugen im Interkontinental-Verkehr zu Zielen außerhalb Europas sowie außerhalb der nichteuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, deren planmäßige Abflugzeit vor 23:30 Uhr Ortszeit liegt, bis 24:00 Uhr Ortszeit,
  - c) verspätete Landungen von Luftfahrzeugen, deren planmäßige Ankunftszeit vor 23:30 Uhr Ortszeit liegt, bis 24:00 Uhr Ortszeit und verfrühte Landungen von Luftfahrzeugen, deren planmäßige Ankunft nach 05:30 Uhr Ortszeit liegt, ab 05:00 Uhr Ortszeit,
  - d) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen bei deren Bereitstellung und instandhaltungsbedingter Überführung als Leerflüge bis 24:00 Uhr Ortszeit und ab 05:00 Uhr Ortszeit.
- 5) In der Zeit zwischen 22:00 und 23:00 Uhr Ortszeit sind auch verspätete Landungen von Flugzeugen mit Lärmzulassung nach Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum ICAO-Abkommen im gewerblichen Verkehr gestattet, wenn deren planmäßige Ankunftszeit vor 22:00 Uhr Ortszeit liegt.
- 6) An- und Abflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen sind in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr Ortszeit sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Nach vorheriger Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht können Ausbildungs- und Übungsflüge an Werktagen bis 23:00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden, wenn sie nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Führer eines Luftfahrzeugs zur Nachtzeit erforderlich sind und die Flüge nicht vor 22:00 Uhr Ortszeit beendet werden können. Als Feiertag im oben genannten Sinne gilt jeder Feiertag, der in den Gesetzen über die Sonn- und Feiertage der Länder Berlin oder Brandenburg genannt ist.
- 7) Triebwerksprobeläufe mit den im Luftfahrzeug eingebauten Flugtriebwerken dürfen nur durchgeführt werden, wenn nachteilige Auswirkungen in den bewohnten Gebieten in der Umgebung



des Flughafens nicht zu besorgen sind. Nachteilige Auswirkungen sind dann gegeben, wenn die Geräusche durch Probeläufe am Tag einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von über 57 dB(A) außen oder in der Nacht einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von über 47 dB(A) außen während der Einwirkzeit an Wohnhäusern erzeugen. In keinem Fall dürfen Probeläufe in der Nacht dort zu einem A-bewerteten Maximalpegel von mehr als 70 dB(A) außen führen. Der Flughafenunternehmer hat der Planfeststellungsbehörde geeignete Orte für die Durchführung der Probeläufe nachzuweisen. Ausnahmeregelungen erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der örtlichen Luftaufsicht. Probeläufe mit der Schubeinstellung „Leerlauf“ und Triebwerksüberprüfungen im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen Vorflugkontrollen unmittelbar vor dem Start sind von dieser Regelung ausgenommen.

- 8) Der Einsatz der Schubumkehr der Flugtriebwerke ist nur aus Gründen der Flugsicherheit zulässig. Die Einstellung „Leerlauf-Schubumkehr“ ist von dieser Regelung ausgenommen.
- 9) Zum Schutz der Nachtruhe sind Starts und Landungen bei Flügen nach Instrumentenflugregeln mit Ausnahme der in A II 5.1.1 Nr. 3) genannten Flüge und der im Abschnitt A II 5.1.1 Nr. 4) a) genannten Luftpostflüge wie folgt geregelt:
  - a) Starts und Landungen sind zwischen 23:00 und 24:00 Uhr sowie 05:00 und 06:00 Uhr bis zu einer jährlichen Nachtverkehrszahl von 12.852 für die Sommer- und Winterflugplanperiode zulässig.
  - b) Die Nachtverkehrszahl ist die Summe der Starts und Landungen über alle Zeitscheiben, pro Zeitscheibe jeweils multipliziert mit einem Nachtflugfaktor. Die maßgeblichen Nachtflugfaktoren und Zeitscheiben sind wie folgt definiert: Nachtflugfaktor 1 für 23:00 bis 23:30 Uhr Ortszeit, Nachtflugfaktor 2 für 23:30 bis 24:00 Uhr Ortszeit, Nachtflugfaktor 2 für 05:00 bis 05:30 Uhr Ortszeit und Nachtflugfaktor 1 für 05:30 bis 06:00 Uhr Ortszeit.
  - c) Für jede Flugplanperiode ist die geplante Nachtverkehrszahl im Voraus zu ermitteln. Die geplante Nachtverkehrszahl darf in der Sommerflugplanperiode maximal 71 % (9.125) der zugelassenen jährlichen Nachtverkehrszahl betragen, in der Winterflugplanperiode 29 % (3.727). Drei Jahre nach Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn ergibt sich für die kommenden Jahre die Aufteilung der jährlich zugelassenen maximalen Nachtverkehrszahl (12.852) auf die Sommer- und Winterflugplanperiode jeweils aus den Durchschnittswerten der Aufteilung der tatsächlichen Nachtverkehrszahlen auf die Sommer- und Winterflugplanperiode der sechs zurückliegenden Flugplanperioden.
  - d) Zur Berücksichtigung von Verspätungen und Verfrühungen sowie ungeplanter Flüge muss die geplante Nachtverkehrszahl erstmalig vor Beginn der Flugplanperiode, in der die planfestgestellte Südbahn in Betrieb geht, mindestens um 36 % unter der maximal zulässigen Nachtverkehrszahl der Flugplanperiode liegen (Minderungsbetrag). Drei Jahre nach Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn ergibt sich für die kommenden Flugplanperioden

der Minderungsbetrag jeweils als Durchschnittswert der tatsächlichen Nachtverkehrszahlen aller Verspätungen und Verfrühungen sowie ungeplanter Flüge in den letzten drei Jahren.

- e) Sofern nach Ablauf der jeweiligen Flugplanperiode festgestellt wird, dass die maximal zulässige Nachtverkehrszahl aufgrund der tatsächlich durchgeführten Starts und Landungen überschritten wurde, muss in der kommenden Flugplanperiode die geplante Nachtverkehrszahl um den Minderungsbetrag und zusätzlich um den Überschreibungsbetrag unter der maximal zulässigen Nachtverkehrszahl liegen.
  - f) Die geplante Nachtverkehrszahl und die tatsächliche Nachtverkehrszahl der letzten Flugplanperiode einschließlich einer Flugbewegungsstatistik für die maßgeblichen Zeitscheiben sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übermitteln, die geplante Nachtverkehrszahl erstmalig vor Beginn der Flugplanperiode, in der die planfestgestellte Südbahn in Betrieb geht. Der Aufbau und Inhalt der Flugbewegungsstatistik sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 10) Die nächtlichen An- und Abflüge mit Flugzeugen sind unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und, soweit es aus Gründen der Flugsicherheit vertretbar ist, so auf die Start- und Landebahnen zu verteilen, dass sich daraus insgesamt unter Berücksichtigung der Maximalpegel an- und abfliegender Luftfahrzeuge sowie der Zahl der davon Betroffenen die geringst mögliche Belastung für Flughafenanwohner ergibt.
- 11) Die Genehmigungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den vorgenannten flugbetrieblichen Regelungen zulassen.

## **2 Nachtschutz**

Der Abschnitt A II 5.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13.08.2004 erhält folgende Fassung:

### **5.1.3 Nachtschutz**

- 1) Für Schlafräume einschließlich der Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten in der Umgebung des Flughafens sind geeignete Schallschutzvorrichtungen vorzusehen. Die Vorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung in der Durchschnittsnacht der sechs verkehrsreichsten Monate nicht mehr als sechs A-bewertete Maximalpegel über 55 dB(A) auftreten und ein für die Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 35 dB(A) nicht überschritten wird. Ist der gebotene Schallschutz nur dadurch zu bewirken, dass die Fenster der Räume geschlossen gehalten

werden, ist für geeignete Belüftungseinrichtungen an diesen Räumen Sorge zu tragen. Innerhalb des Nachtschutzgebietes haben die Träger des Vorhabens auf Antrag des Eigentümers eines Grundstückes, das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war, für geeignete Schallschutzvorrichtungen einschließlich geeigneter Belüftung an den Räumen Sorge zu tragen. Außerhalb des Nachtschutzgebietes ist durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis von Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftung durch den Eigentümer eines Grundstückes, das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war, durch eine Geräuschemessung außen nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis, die Einzelfalluntersuchung und die geeigneten Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftung tragen im Fall des Erfordernisses die Träger des Vorhabens.

- 2) Das Nachtschutzgebiet umfasst die Gebiete, die von der Grenzlinie eines für die Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 50 dB(A) außen oder von der Grenzlinie, die sechs Lärmereignissen pro Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) mit einem A-bewerteten Maximalpegel von 70 dB(A) außen für jeweils eine Durchschnittsnacht der sechs verkehrsreichsten Monate entsprechen, umschlossen werden (Anlage 2, Schutzgebiete, Nachtschutzgebiet).
- 3) Grundstücke, die durch die Grenzlinie nach Nr. 2) angeschnitten werden, stehen den Grundstücken gleich, die vollständig innerhalb des Schutzgebietes liegen.
- 4) Die Anforderungen zum baulichen Schallschutz bestimmen sich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und der hierzu ergangenen Fluglärm-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV, soweit diese im Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 weitergehende Ansprüche zu Gunsten der Lärmbetroffenen beinhalten, im Übrigen nach den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004.
- 5) Die Träger des Vorhabens haben auf Antrag des Eigentümers eines Grundstückes, das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war und das im Nachtschutzgebiet des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung vom 13.08.2004 gelegen ist oder durch die entsprechende Grenzlinie angeschnitten wird, jedoch außerhalb des nach Nr. 2) festgesetzten Nachtschutzgebietes liegt, für Schlafräume einschließlich der Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten den erforderlichen baulichen Schallschutz nach Nr. 4) vorzusehen (Anlage 2, Schutzgebiete, Nachtschutzgebiet - Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004).

### **3 Entschädigungen für Außenwohnbereiche**

Die Nr. 2) in Abschnitt A II 5.1.5 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13.08.2004 erhält folgende Fassung:

- 2) Das Entschädigungsgebiet Außenwohnbereich umfasst das Gebiet, welches von der Grenzlinie eines für die Tagstunden (06:00 bis 22:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten

energieäquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB(A) außen umschlossen wird (Anlage 3, Entschädigungsgebiete, Außenwohnbereich).

## **II            Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planergänzungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

## **III            Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen**

Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen gegen den Inhalt und den Umfang der Planergänzungsunterlagen und gegen die Art und Weise der Durchführung des Planergänzungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht schon im Laufe des Verfahrens entschieden wurde.

Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen gegen die Planergänzung „Lärmschutzkonzept BBI“ selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht im Rahmen dieses Planergänzungsbeschlusses Rechnung getragen wird oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planergänzungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **IV            Verhältnis zum Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 und den hierzu ergangenen Beschlüssen zur Planänderung und Planergänzung**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 (Az. 44/1-6441/1/101) in der Fassung der 16. Planänderung vom 01.04.2009 wird im Umfang der durch den vorliegenden Planergänzungsbeschluss getroffenen Regelungen modifiziert. Alle bisher getroffenen Regelungen und Nebenbestimmungen aus den vorherigen Beschlüssen zu Planänderungen und -ergänzungen für das Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ gelten weiter, soweit sie durch diesen Planergänzungsbeschluss nicht geändert oder aufgehoben werden.

## **V            Kostenentscheidung**

Die Träger des Vorhabens haben die Kosten des Planergänzungsverfahrens „Lärmschutzkonzept BBI“ zu tragen. Die Kosten werden durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich Klage erhoben werden, § 71 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 11 Abs. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Gesetz zu Beschleunigung der Planung für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (VerkPBG).

Die Klage muss nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, § 82 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VerkPBG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 VerkPBG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen gemäß § 81 Abs. 2 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Nach § 67 Abs. 4 VwGO muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Die Beteiligten können sich dementsprechend durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich nach § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 VerkPBG hat die Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 VerkPBG einen hierauf ge-

stützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

## Hinweise

Ausfertigungen des Planergänzungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und der mit diesem Beschluss festgestellten Pläne werden

für das Land Brandenburg

- in den amtsfreien Gemeinden: Blankenfelde-Mahlow, Eichwalde, Großbeeren, Schönefeld, Schulzendorf
- in der Stadt Ludwigsfelde
- im Amt Spreenhagen

und für das Land Berlin

- in dem Bezirksamt Treptow-Köpenick

in der Zeit vom **04.01.2010** bis **18.01.2010** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

In der Stadt Ludwigsfelde erfolgt die Auslegung im Auslegungsraum des Sachgebietes Bauleitplanung im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.27 zu folgenden Zeiten:

montags	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
dienstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

**Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).**

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planergänzungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam, schriftlich angefordert werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Der Text des Planergänzungsbeschlusses kann auch im Internet unter [www.mir.brandenburg.de](http://www.mir.brandenburg.de) eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Bayr

**Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde  
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.**